

# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt  
für die Stadt Moers



26. Jahrgang

Moers, den 30.03.1999

Nr. 6

### WIDMUNG VON STRASSEN

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 /SGV NW 91, ber. in GV NW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355 ) werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen mit Nennung der Funktion im Gemeindegebiet als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Stormstraße** **Haupterschließungsstraße**  
von der **Lintforter Straße** bis  
zur **Straße Am Meerholz**

Gemarkung Repelen, Flur 50, Flurstücke 51 und 128

Gemarkung Repelen, Flur 35, Flurstücke 44, 45, 664 und 968

Stichstraße zur **Stormstraße** **Fuß- und Radweg**

Gemarkung Repelen, Flur 56, Flurstück 1315 teilweise

Die Fläche beginnt im Westen mit einer gedachten Verlängerung der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1375 in südliche Richtung bis zum nordwestlichen Grenzstein des Flurstückes 1182 und endet im Osten mit der Flurstücksgrenze.

Stichstraße zur **Stormstraße** **Anliegerstraße**

Gemarkung Repelen, Flur 56, Flurstück 1315 teilweise

Die Fläche beginnt im Osten mit einer gedachten Verlängerung der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1375 in südliche Richtung bis zum nordwestlichen Grenzstein des Flurstückes 1182 und endet im Westen mit der Flurstücksgrenze.

Stichstraße zur **Niephauser Straße** **Anliegerstraße**

Gemarkung Repelen, Flur 56, Flurstück 1314

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsflächen hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

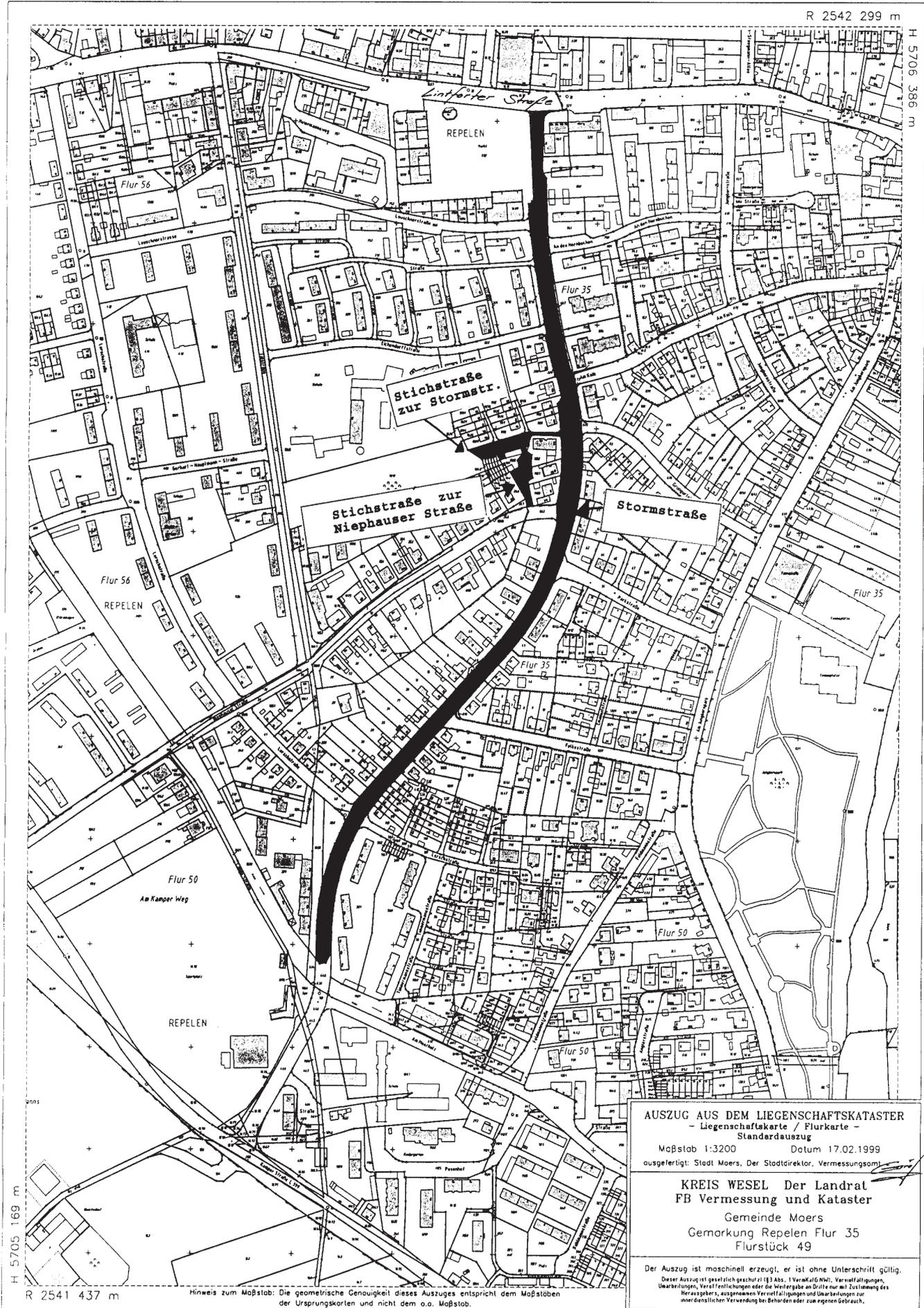
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 23.03.1999

Der Stadtdirektor  
Im Auftrag  
Bongers  
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor



**AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER**  
 - Liegenschaftskarte / Flurkarte -  
 Standardauszug  
 Maßstab 1:3200 Datum 17.02.1999  
 ausgeliefert: Stadt Moers, Der Stadtdirektor, Vermessungsamt

**KREIS WESEL Der Landrat**  
**FB Vermessung und Kataster**  
 Gemeinde Moers  
 Gemarkung Repelen Flur 35  
 Flurstück 49

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VeramtG NW), Verweirklungen,  
 Umarbeitungen, Vervielfältigungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des  
 Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht dem Maßstab  
 der Ursprungskarten und nicht dem o.o. Maßstab.